

Die Beamten des Fürstentums Liechtenstein berichten Joseph Johann von Liechtenstein, dass Michael Hilbe, der wegen einer verursachten Feuersbrunst im Gefängnis gesessen ist, wieder auf freiem Fuss ist. Ausf. Schloss Vaduz, 1723 Juli 9, AT-HAL, H 2625, unfol.

[1] Durchleüchtigster herzog.

Gnädigster landtsfürst und herr, herr, etc., etc.¹

Zue unterthänigst, gehorsambster folge des lezthin an uns erlassenen gnädigsten befehl wegen des allhier in puncto excitati incendii² zu gefänglichen verhaftt gezogenen Michael Hilbi ab dem Trißnerberg³ haben wür gehorsambst ohnermanglet den criminal process mit ihme quasi ab ovo⁴ zu reassumiren⁵, und mittelst dessen denselben denen peinlichen rechten und ordnungs-gemäss also zu instruieren, wie wür geglaubet haben, das von der Juristischen Facultet zu Innsprugg⁶, allwohin wür die acta zu einhollung eines rechtlichen guethachtens gnädigst befehlter massen abgeschickht, ein solches ohne weitheren anstandt, wie eß auch in dem werkh sich erzeugt, insogleich zurukh erfolgen möchte. Und hetten wür auch gehorsambst ohnermanglet dasselbe in original unterthänigst zu überschikken, da es nit in 5 bögen bestunde, und also darmit ein zu grosses paquet auf die post zu geben gemacht hette, mithin allein hiemit abschrüfftlichen communicieren sollen, wohin solches in fine ausgefallen.

Nemblichen, das verhaftter nach vorhero gegebenen guethen verweiss ex rationibus ibi insertis⁷ widerumb auf freyen fuess gestelt werden solle, alß zu welcher so gestalter milderung in so vill in anderweeg ab dem guethachten abzunehmen, haubtsächlichen die præter respective culpam et pertinaciam rei⁸ sich erzeugte diuturnitas carceris⁹, dessen hohes alter, bisheriger guether [2] leymueth, und das der schaden eben sich nicht so hoch beloffen, als es anfänglich das ansechen gehabt ansam¹⁰ gegeben haben. Wie nun aber wür unß hierüber ferner^{a-} und zwahr sonderbahr ratione expensarum^{11-a} gehorsambst zu verhalten, sollen wür des weitheren gnädigsten befehls in unterthänigkeith gewärthig sein, und zwar besonders auch zumahlen, waß der löblichen Juristischen Facultet von dißer repsonsum¹² und wo selbe wegen des vergangenen jahrs allhier in puncto stupri violenti¹³ in verhaftt gewesenen Pündtners¹⁴ auch schon ainiger massen bemüchet gewesen, pro recognitione¹⁵, weillen solche nach mehreren inhalt besagter anlaag derseiths zur willkhur überlassen werden wollen, abgefolgt werden sollen. Inmittelst zu all beharlichen hochfürstlichen höchsten hulden und gnaden unß unterthänigst gehorsambst empfehlende.

Schloss Hohenliechtenstein¹⁶, den 9. Julii 1723.

Präsentato, den 23. Augusti

Euer hochfürstlichen durchleücht etc.

¹ Joseph Johann Adam von Liechtenstein (1690–1732) regierte von 1721 bis 1732. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6*; Constant von WURZBACH, *Liechtenstein, Joseph Johann Adam Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 127–128 und *Stammtafel II*.

² „in puncto excitati incendii“: in Angelegenheit einer verursachten Feuersbrunst.

³ Triessenberg, Gemeinde (FL).

⁴ „quasi ab ovo“: sozusagen vom Anfang an.

⁵ wiederaufzunehmen.

⁶ Innsbruck, Stadt (A).

⁷ „ex rationibus ibi insertis“: aus dort eingefügten Gründen.

⁸ „præter respective culpam et pertinaciam rei“: außer beziehungsweise die Schuld und Beharrlichkeit der Sache.

⁹ „diuturnitas carceris“: die Dauer des Kerkers.

¹⁰ Gelegenheit.

¹¹ „ratione expensarum“: wegen der Ausgaben.

¹² Antwort.

¹³ „in puncto stupri violenti“: wegen einer Vergewaltigung.

¹⁴ Graubündner (Bodmer).

¹⁵ „pro recognitione“: für die gerichtliche Beweisaufnahme.

¹⁶ Schloss Vaduz.

Underthänigst, treu, gehorsambste
Johann Christoph von Bentz¹⁷ manu propria¹⁸
rath und landtvogt
Herman Georg Ludovici¹⁹ manu propria
verwalter

[Anmerkung am linken unteren Rand]

Weillen der landschreiber in dem Pfeffersbaad²⁰ sich befindet, hat er diesen underthänigten bericht nit mitferthigen khennen.

^{a-a} Ergänzung am linken Rand.

¹⁷ Johann Christoph von Benz (1673–1750) war vom 24. April 1720 bis zum 20. April 1727 liechtensteinischer Landvogt mit dem Amtssitz in Schloss Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Benz, Johann Christoph von; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 88–89.

¹⁸ eigenhändig.

¹⁹ Hermann Georg Ludovici war von 1718 bis 1722 liechtensteinischer Landschreiber und später Verwalter. Vgl. Fabian FROMMELT, *Landschreiber*; in: HLFL, S. 484.

²⁰ Pfäfersbad in der Taminaschlucht (CH).